

Vereinssatzung

(gemeinnütziger Verein)

FÖRDERVEREIN Freibad Bieberstein e.V.

Präambel

Mit der Gründung des Fördervereins dokumentieren seine Mitglieder ihr Interesse am Fortbestand des Freibades Bieberstein in Langenbieber. Ihr Engagement soll dazu beitragen, die Erhaltung des Freibades zu sichern und seine Attraktivität zu erhöhen.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Freibad Bieberstein“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
3. Der Sitz des Vereins ist Hofbieber.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. a) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Erziehung, der Volksbildung, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die dauerhafte Ermöglichung des im Freibad Bieberstein betriebenen Schwimmsports (auch im Rahmen des Schulsportes), die Unterstützung der dauerhaften Erhaltung des Freibades Bieberstein für den Badebetrieb.

In enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde Hofbieber und den Vereinen der Gemeinde Hofbieber sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

- o Einsatz für den Erhalt des Freibades Bieberstein
 - o Entwicklung und Unterstützung des Betriebes und der Unterhaltung des Freibades Bieberstein
 - o Entwicklung und Unterstützung von Maßnahmen zur Gestaltung des Freibades Bieberstein und seines Umfeldes
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch und religiös neutral und auf Gemeinnützigkeit ausgerichtet.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und tritt dann mit Geschäftsjahresschluss in Kraft.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und im Protokoll festgehalten.
7. Mit Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in sowie dem Bürgermeister oder eine von ihm benannte Person der Gemeindeverwaltung Hofbieber als kooperiertes Vorstandsmitglied kraft Amtes.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die/der Vorsitzende den Ausschlag. Zur Beschlussfassung genügt die Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern.
3. Die Vorstandsämter Vorsitzende/r und Kassierer/in dürfen nicht in einer Hand liegen. Vertretungsberechtigt sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der Kassierer/in und der/die Schriftführer/in. Die Vertretung erfolgt jeweils gemeinsam durch zwei vertretungsberechtigte Mitglieder.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
5. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusätzlich aus bis zu 4 Beisitzern zusammen.

Der erweiterte Vorstand wird ebenfalls auf der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

6. Weitere Sachbeauftragte können vom Vorstand von Zeit zu Zeit, bei besonderen Aufgaben oder ganz in den erweiterten Vorstand berufen werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, oder in Textform per Email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Anträge zur Mitgliederversammlungen müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein, verspätet eingereichte Anträge werden dann in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.
4. Versammlungsleiter ist die/der 1. Vorsitzende und im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/die Schriftführer/in nicht anwesend ist, wird auch diese/r von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederhauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
7. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und

Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Prüfungen sind in regelmäßigen Zeitabständen durchzuführen, mindestens einmal im Jahr. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Hofbieber, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die/der 1. Vorsitzende und der/die KassiererIn zu den beiden Liquidatoren benannt.

Nachfolgend die Unterschriften der Gründungsmitglieder:

	Nachname	Vorname	Geb. Dat.	Anschrift	Unterschrift
1.	Wilke	Klaudia	14.06.1966	Fuldaer Str. 12 36145 Hofbieber	
2.	Quanz	Oliver	24.10.1980	Hauptstraße 18 36145 Hofbieber	
3.	Herr	Bernhard	19.11.1955	Wallweg 6 a 36145 Hofbieber	
4.	Bellinger	Christoph	06.05.1972	Zur Günze 4 36145 Hofbieber	
5.	Kammandel	Renate	29.08.1951	Biebersteiner Str. 25 36145 Hofbieber	
6.	Kammandel	Thomas	30.01.1951	Biebersteiner Str. 25 36145 Hofbieber	
7.	Leitsch	Manfred	17.09.1954	Pfortrain 2 36160 Dipperz	
8.	Herbst	Martin	01.07.1959	Biebersteiner Str. 18 36145 Hofbieber	

Diese unterschriebene Vereinssatzung vom 5. Oktober 2016 besteht insgesamt aus 4 Seiten.

Satzungsänderung §4 Nr. 1 per Mitgliederbeschluss an der Jahreshauptversammlung am 12.03.2026. Die Eintragung ins Vereinsregister erfolgt am 08.06.2026